



03|2014

Maxvorstadt – Pinakotheken | Museum Brandhorst

## Freie Mitarbeit: selbständig oder scheinselbständig?

Die Unterscheidung einer selbständigen Tätigkeit von einer Beschäftigung als Arbeitnehmer hat weitreichende Konsequenzen und verdient deswegen höchste Aufmerksamkeit.

Architekten, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden, sind in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig. Selbständig tätige Architekten zählen in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung hingegen generell nicht zum versicherungspflichtigen Personenkreis.

Von Scheinselbständigkeit spricht man, wenn ein Auftragnehmer nach dem zugrunde liegenden Vertrag als Selbständiger tätig ist, tatsächlich aber eine nicht selbständige Arbeit in einem Arbeitsverhältnis verrichtet.

Der Auftraggeber hat zu prüfen, ob bei seinen Auftragnehmern Versicherungspflicht als Arbeitnehmer vorliegt. Ist dies der Fall, hat er alle Pflichten, die sich für einen Arbeitgeber aus den Vorschriften des Sozialgesetzbuches ergeben, zu erfüllen. Hierzu gehören insbesondere:

- die Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts,
- die Berechnung und Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags,
- die Erstattung von Meldungen nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) und
- die Führung von Entgeltunterlagen.

Wird bei einem bislang als selbständig eingeordneten Auftragnehmer ein sozialversicherungspflichtiges

Beschäftigungsverhältnis festgestellt, gelten für die Beitragsberechnung die allgemeinen Grundsätze wie für alle Arbeitnehmer: Die Beiträge sind aus den erzielten Einnahmen zu berechnen und vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer grundsätzlich jeweils zur Hälfte aufzubringen. Bei der Berechnung der Beiträge des Auftraggebers zur gesetzlichen Unfallversicherung ist das Honorar für Scheinselbständige bei der Lohnsumme einzustellen.

Der Auftraggeber kann rückwirkend für bis zu 30 Jahre (bei vorsätzlicher Hinterziehung) zur Zahlung des Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteils verpflichtet werden. Der Auftragnehmer (Arbeitnehmer) haftet dem Auftraggeber (Arbeitgeber) jedoch maximal drei Monate.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts unterscheidet sich ein Arbeitsverhältnis von einer selbständigen Tätigkeit durch den Grad der persönlichen Abhängigkeit, in welchem der Auftragnehmer zum Auftraggeber steht. Weisungsgebundenheit hinsichtlich Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit sowie Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation definieren die nicht-selbständige Arbeit. Für die Beurteilung sind zudem weder dessen Bezeichnung noch die Modalitäten der Bezahlung ausschlaggebend. Für die Selbständigkeit sprechen insbesondere folgende Merkmale:

- eigener unternehmerischer Auftritt (Homepage, Werbung, etc.),
- Beschäftigung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern gegen Arbeitsentgelt,
- freie Bestimmung von Art, Ort, und Zeit der Arbeit,



03|2014

Maxvorstadt – Pinakotheken | Museum Brandhorst

- Gewährleistungspflicht einschließlich der Haftung für Erfüllungsgehilfen,
- Tätigkeit für mehrere Geschäftspartner.

Im Wege einer so genannten Statusanfrage, die bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund beantragt werden kann, wird festgestellt, ob es sich bei dem jeweiligen Auftragsverhältnis um eine selbstständige Tätigkeit oder ein Arbeitsverhältnis handelt. Diese bietet Rechtsschutz gegen nachträgliche Beitragsbescheide.

Abstrakte für alle Auftragsverhältnisse geltende Kriterien lassen sich nicht aufstellen, so dass jedes Auftragsverhältnis individuell analysiert und beurteilt werden sollte. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bereits im Vorfeld an Ihren Steuerberater, um unangenehme Überraschungen beispielsweise anlässlich einer Sozialversicherungsaußenprüfung zu vermeiden. ✓



**Dipl.-Kaufmann Benjamin Schimmel**

[Der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer leitet, nach Jahren bei der internationalen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte, in 2. Generation die 1979 in der Münchner Maxvorstadt gegründete »Steuerkanzlei Schimmel« – heute Schimmel Steuerberater, Wirtschaftsprüfer.]

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns einfach an.

Weitere Informationen zu Recht und Steuern sowie News rund um unsere Kanzlei finden Sie auch bei Facebook – [www.facebook.com/kanzleischimmel](http://www.facebook.com/kanzleischimmel).

[Stand 20.03.2014. Die Informationen dieses Newsletters sind nach bestem Wissen zusammengestellt, ersetzen aber keinesfalls unsere individuelle Beratung. Eine Haftung für den Inhalt kann deshalb nicht übernommen werden.]